

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien

I. Über den DRV

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) vertritt als bundesweiter Dachverband die Interessen der genossenschaftlich organisierten Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 2.250 DRV-Mitgliedsunternehmen im Agrarhandel und in der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen mit rd. 82.000 Mitarbeitern im vergangenen Jahr einen Umsatz von 60,8 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften. Die vom DRV ebenfalls vertretenen 750 Agrargenossenschaften stellen in den östlichen Bundesländern als landwirtschaftliche Mehrfamilienbetriebe einen wesentlichen Faktor der Agrarstruktur dar. Sie haben zudem viele Initiativen im Bereich der erneuerbaren Energien, vor allem im Biogasbereich, ergriffen.

II. Allgemeine Anmerkungen

Die Raiffeisen-Genossenschaften sind auch weiterhin bereit, einen maßgeblichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und somit dem Erfolg der Energiewende zu leisten. Dies wird aus Sicht des DRV aber nur möglich sein, wenn vier zentrale Aspekte beachtet werden:

- Der DRV ist weiterhin der Auffassung, dass sich der Ausbau der Erneuerbaren Energien konsequent an den Mechanismen des Marktes orientieren muss. Insofern begrüßt der Verband ausdrücklich, dass das bislang nur für Fotovoltaikanlagen geltende Ausschreibungsmodell nunmehr auch bei der Windenergie eingeführt wird.
- Dadurch muss aus Sicht des DRV sichergestellt werden, dass die durch das EEG 2014 bewirkte Bevorzugung von großen Offshore-Windparks zugunsten von Windkraftanlagen an Land zurückgeführt wird. Gerade diese Projekte eignen sich für Bürgerbeteiligungen, die zu einer Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz führen. Die rund 850 von der „Bundesgeschäftsstelle für Energiegenossenschaften“ beim Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) vertretenen Bürger-Energiegenossenschaften leisten einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende. Sie werden sich aber künftig in Ausschreibungsverfahren nur durchsetzen können, wenn auf ihre spezifischen Möglichkeiten angemessen Rücksicht genommen wird. Der DRV begrüßt ausdrücklich, dass für Bürgerenergieprojekte eigene Wettbewerbsregeln in das EEG aufgenommen werden sollen. Im Übrigen tritt der DRV der Stellungnahme und den Forderungen, die die Bundesgeschäftsstelle zum vorliegenden Gesetzentwurf vorgelegt hat, in vollem Umfang bei.
- Für eine vollständige Integration der erneuerbaren Energie in den Markt muss diese Systematik der Ausschreibungen nach Auffassung des DRV aber auch auf die Biogasanlagen ausgedehnt werden (siehe III, 3). Durch ein solches Modell sollte zudem auch eine Zukunftsperspektive für

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien

bestehende Biogasanlagen geschaffen werden, deren Förderung in den kommenden Jahren ausläuft. Hier gilt es, politisch rechtzeitig die Weichen zu stellen und den Anlagenbetreibern damit ein gewisses Maß an Planungs- und Investitionssicherheit zu gewähren.

- Um die Kosten der Energiewende für Bürger und Unternehmen zu begrenzen, spricht sich der DRV dafür aus, in das EEG 2016 eine Regelung einzufügen, die den Kontostand auf dem EEG-Verrechnungskonto zwischen den Übertragungsnetzbetreibern deckelt. Per 1.1.2016 befanden sich ca. 3,3 Mrd. € auf diesem Konto, ein Jahr zuvor waren es nur 2,8 Mrd. €. Ein Teil dieser Summe sollte aus Sicht des DRV für eine Senkung der EEG-Umlage herangezogen werden. Zwar haben sich in den vergangenen Jahren die reinen Strompreise verringert, durch zahlreiche Zusatzumlagen, Steuern und Abgaben aber die tatsächlichen Endpreise laufend erhöht. Dieser Entwicklung muss aus Sicht des DRV u. a. durch eine Deckelung der Rücklagen auf dem Verrechnungskonto Einhalt geboten werden.

III. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen

1. Besondere Ausgleichsregelung gemäß §§ 63 ff EEG 2016

Korrekturbedarf bei der Einordnung von Unternehmen in Liste 1 besteht weiterhin!

Die besondere Ausgleichsregelung ist nach Ansicht des DRV zwingend notwendig, um die stromkostenintensiven Unternehmen vor Wettbewerbsnachteilen zu schützen. Darunter fallen auch zahlreiche genossenschaftliche Unternehmen der Milch-, Fleisch- und Futterwirtschaft.

Wie in der Vergangenheit regelmäßig betont, besteht aus Sicht des DRV weiterhin Korrekturbedarf. Nach der Rechtsauffassung des Verbandes sind die Unternehmen der Milch-, Fleisch- und Futterwirtschaft nach den vorliegenden Daten über die branchenspezifische Handels- und Stromkostenintensität in den europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien und im EEG in unzutreffender Weise eingeordnet worden. Statt in Annex 5 der Leitlinien, beziehungsweise Liste 2 des EEG, hätte eine Zuordnung zu Annex 3 bzw. Liste 1 erfolgen müssen, da nach den dem DRV vorliegenden Zahlen die oben genannten Branchen eine Handels- und Stromkostenintensität von jeweils mehr als 10 % aufweisen. Der DRV hat Ihnen bei verschiedenen Gelegenheiten entsprechende Daten überreicht.

Der DRV ist der Ansicht, dass die Novellierung des EEG zu einer entsprechenden Korrektur genutzt werden sollte. Dies ist nach Auffassung des Verbandes rechtlich auch möglich, da Vertreter der EU-Kommission signalisiert haben, dass eine national abweichende Einordnung zulässig sei, wenn sich die fehlerhafte Einordnung einzelner Branchen aus aktuellen Zahlen ergebe.

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien

Eine besondere Dringlichkeit für diese Korrektur besteht nach Ansicht des DRV auch deshalb, weil durch die Einführung der Durchschnittsstrompreis-Verordnung (DSPV) weitere Nachteile für die Unternehmen zu befürchten sind. Während die Stromkostenintensität bislang anhand der tatsächlich angefallenen Stromkosten ermittelt wurde, muss dies zukünftig anhand von Durchschnittswerten erfolgen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Unternehmen unter die für die Liste 2 geforderte Stromkostenintensität von 20 % fällt und damit keinen Ausgleich mehr erhält.

Kein Verlust der Begünstigung durch Energieeffizienzmaßnahmen!

Der DRV begrüßt die Ankündigung der Bundesregierung, die Besondere Ausgleichsregelung um eine Bestimmung zu ergänzen, die verhindert, dass Energieeffizienzmaßnahmen dazu führen, dass Unternehmen alleine aus diesem Grund ihre Befreiung verlieren. Der DRV bedauert, dass eine entsprechende Formulierung noch nicht vorliegt und behält sich vor, diese ggfls. zu einem späteren Zeitpunkt zu kommentieren.

Forderung/Position des DRV: Im Zuge der Novellierung sollte die fehlerhafte Einordnung der Milch-, Fleisch- und Futterwirtschaft korrigiert werden, indem diese Branchen ebenfalls in die Liste 1 aufgenommen werden.

2. EEG-Umlage für Eigenstromverbrauch (§ 61 EEG 2014)

In dieser Vorschrift wird die EEG-Umlagepflicht von Letztverbrauchern und Eigenversorgern festgelegt. Bestandsanlagen sind von dieser Pflicht ausgenommen.

Der DRV begrüßt, dass diese Regelungen unverändert fortgelten sollen. Allerdings hat die EU-Kommission bei der Novellierung des EEG 2014 angekündigt, u. a. eine Befreiung von Bestandsanlagen von der EEG-Umlage nur bis Ende 2017 ohne erneute Prüfung zu akzeptieren. Der DRV vertritt die Auffassung, dass eine mögliche zukünftige Belastung von Bestandsanlagen mit der EEG-Umlage einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot darstellt und somit unzulässig ist.

Forderung/Position des DRV: Nach Auffassung des DRV darf die Befreiung der Bestandsanlagen von der EEG-Umlage weder in dieser noch in nachfolgenden Novellierungen des EEG aufgehoben werden.

3. Verordnungsermächtigung zu Ausschreibungen für Biomasse (§ 88 EEG 2016)

In dieser Vorschrift wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren und den Inhalt von Ausschreibungen für Biomasse, insbesondere Biogas, zu regeln.

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien

Der DRV begrüßt diese Regelung vom Grundsatz als einen Schritt in die richtige Richtung, der allerdings nicht ausreichend ist. Wichtig ist es, bereits jetzt in das Gesetz konkrete Regelungen aufzunehmen. Hintergrund ist, dass ab 2020 eine Vielzahl von Anlagen aus der Förderung fallen wird, die bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr rentabel betrieben werden können. In der Folge dürften zahlreiche Anlagen ihren Betrieb einstellen. Auch dürfte eine fehlende Perspektive dazu führen, dass bereits heute Investitionen in die Umrüstung auf eine flexible Steuerung oder in die Errichtung von Wärmenetzen unterbleiben. Die Chancen auf eine Steigerung der Leistungsfähigkeit bestehender Anlagen werden so vertan. Ziel eines Ausschreibungsmodells sind somit nicht mehr Biogasanlagen, sondern die Modernisierung und Flexibilisierung von schon bestehenden Anlagen.

Diese sich abzeichnende Entwicklung dürfte die kontinuierliche Stromversorgung von Wirtschaftsunternehmen und Privathaushalten ab 2022 weiter erschweren, weil bis zu diesem Datum alle Atomkraftwerke vom Netz genommen werden sollen und Windenergie und Fotovoltaik im Gegensatz zu Biogas nicht grundlastfähig sind.

Gerade Biogasanlagenbetreiber, deren Förderung in den kommenden Jahren endet, benötigen bei Ersatzinvestitionen jetzt eine hinreichende Perspektive. Um für diese Gruppe eine ausreichende Planungssicherheit zu schaffen, ist aus Sicht des DRV eine detaillierte Regelung zum Ausschreibungsmodell in diesem Gesetzentwurf erforderlich. Der gegenwärtige Vorschlag einer Verordnungsermächtigung erfordert zusätzliche Zeit zur Umsetzung, die zu einer weiteren Verunsicherung bei den Anlagenbetreibern führt.

Forderung/Position des DRV: Im Zuge der Novellierung sollte eine detaillierte Regelung zu einem Ausschreibungsmodell für Biogasanlagen aufgenommen werden, das auch Bestandsanlagen eine Perspektive bietet.

Ansprechpartner:

Deutscher Raiffeisenverband e.V.

RA Guido Seedler

Pariser Platz 3

10117 Berlin

Tel.: +49 30 856 214 410

E-Mail: seedler@drv.raiffeisen.de